



Gesuch um Tarifkorrektur - Änderungen ab 01.01.2021

Mit der Revision der Quellensteuer per 1. Januar 2021 sind verschiedene Änderungen in Kraft getreten. Eine dieser Änderungen betrifft das Gesuch um Tarifkorrektur.

Neu können im Quellensteuertarif nicht berücksichtigte Abzüge im Rahmen einer **nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV)** geltend gemacht werden (auf Antrag). Ebenfalls besteht die Möglichkeit einen Antrag auf **Neuberechnung der Quellensteuer** zu stellen.

Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

- Das Antragsformular muss bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eingereicht werden.
- In der Schweiz ansässige Personen können nur einmal einen Antrag auf NOV stellen, danach wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine NOV von Amtes wegen durchgeführt.
- Im Ausland ansässige Personen müssen für jedes Jahr einen Antrag auf NOV einreichen.
- Im NOV-Verfahren wird die quellensteuerpflichtige Person aufgrund der effektiven Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuersätze besteuert. Dies kann im Vergleich zur Quellenbesteuerung zu einer tieferen oder höheren Steuerbelastung führen.

Den Antrag finden Sie **hier**.

Antrag auf Neuberechnung der Quellensteuer

Jede quellensteuerpflichtige Person kann in den nachfolgend abschliessend aufgelisteten Sachverhalten unabhängig von ihrer Ansässigkeit bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer beantragen:

- falsche Ermittlung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohns
- falsche Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens
- falsche Tarifierung

Den Antrag finden Sie **hier**.